



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 3270/J-NR/2014

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Justizanstalt Josefstadt“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

In der Integrierten Vollzugsverwaltung (kurz: IVV) werden die Daten aller Insassinnen und Insassen der österreichischen Justizanstalten elektronisch erfasst und verwaltet.

Zum Stichtag 1. Dezember 2014 waren 1.278 Personen in der Justizanstalt Wien-Josefstadt inhaftiert, die sich auf folgende Haftarten (Haftstatus) verteilen.

Haftstatus	Anzahl
Untersuchungshaft	750
Strafhaft	424
Anhaltung	43
Strafhaft §173(4)	31
§ 429 StPO	9
Untergebracht	7
Auslieferungshaft	6
Finanzstrafhaft	3
Übergabehaft	3
Verwaltungsh. §173(4)	1
Justizgewahrsam	1
Gesamtergebnis	1278

Die Delikte, die den Verurteilungen der in Strafhaft befindlichen Insassinnen und Insassen zugrunde lagen, finden sich – kategorisiert nach der führenden Deliktsgruppe – in der nachfolgenden Tabelle:

führende Deliktsgruppe	Anzahl
Delikte gegen fremdes Vermögen	261
Delikte nach dem SMG	114
Sonstige Delikte	42
Delikte gegen die Freiheit	17
Delikte gegen Leib und Leben	17
Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	4
Gesamtergebnis	455

Bei den sieben Insassen des Maßnahmenvollzuges handelte es sich teilweise um Insassen die sich – als Folge einer Verlegung in eine andere Justizanstalt durch den Zentralen Überstellungsdienst – bloß kurzfristig in der Justizanstalt Wien-Josefstadt befinden, teilweise um Insassen, die in einer geschlossenen Abteilung eines Krankenhauses untergebracht sind bzw. die in der Sonderkrankenanstalt in der Justizanstalt Wien-Josefstadt medizinisch behandelt werden. Ihnen wurden folgende Delikte zur Last gelegt:

führende Deliktsgruppe	Anzahl
Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	3
Delikte gegen Leib und Leben	2
Delikte gegen die Freiheit	1
Delikte gegen fremdes Vermögen	1
Gesamtergebnis	7

Insgesamt neun Personen befanden sich in Auslieferungshaft bzw. Übergabehaft. Der Haftstatus „Justizgewahrsam“ bezeichnet Kinder, die bei ihren inhaftierten Müttern sind. Die in Finanzstrafhaft befindlichen Insassen wurden wegen Vergehen nach dem Finanzstrafgesetz verurteilt.

Zu den Personen, die in Untersuchungshaft/Anhaltung sind bzw. die gemäß § 429 Abs. 4 StPO vorläufig angehalten werden, liegen keine Daten in der IVV vor, zumal diese Personen nicht rechtskräftig verurteilt sind und für sie die Unschuldsvermutung gilt.

Wien, 10. Februar 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-02-10T12:50:54+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur